

Gebührensatzung der Jugendkunstschule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983 in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 14.12.1988 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1.1. Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendkunstschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

1.2. Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen grundsätzlich für jeden Kurs und jede(n) Teilnehmer(in) monatlich 35 DM. Ein Kurs umfaßt in der Regel 2 Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Woche.

Diese Gebühr ist monatlich und 12 mal im Jahr während des Schuljahres zu bezahlen. Ferienmonate sind nicht ausgenommen. Das Schuljahr der Jugendkunstschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

1.3. Fachermäßigung

Für die Teilnahme an jedem weiteren Kurs wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

1.4. Familienermäßigung

Für jedes 2. Kind in der Jugendkunstschule wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Für jedes 3. und weitere Kind in der Jugendkunstschule wird eine Ermäßigung von 40 % gewährt.

1.5. Sonstige Gebühren

Die Schulleitung der Jugendkunstschule kann in Einzelfällen (z.B. bei fächerübergreifender Projektarbeit, Arbeit mit besonderen Materialien, Exkursionen, Theaterbesuchen) eine Zusatzgebühr erheben.

1.6. Gebührenfreie Veranstaltungen

Die Schulleitung der Jugendkunstschule kann in Sonderfällen anordnen, daß einzelne Veranstaltungen gebührenfrei bleiben.

1.7. Zahlungsweise

Die Gebühren werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der Veranstaltung fällig.

1.8. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.1989 in Kraft.